

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg
Stiftung Landgüter Schwede und Lage
z.H. Herrn Herbert Schröder
Dinklager Straße 17

49632 Essen



67 – Amt für Natur und Umwelt 67.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Telefon: (0 44 71) 15-0
Durchwahl: 15-326
Telefax: (0 44 71) 85697

Bearbeiter/in: Herr Kosanke
Zimmer-Nr.: A 106
E-Mail: kosanke@lkclp.de

Aktenzeichen
KOMP LG Lage 2018

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 14.12.2018

Anerkennung des Kompensationsflächenpools Gut Lage der Stiftung Landgüter Schwede und Lage, Dinklager Straße 19 in der Gemeinde Essen gem. § 16 BNatSchG* (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Hier: Gut Lage und angrenzende Flächen Wangerpohl, Flächen Herbert Schröder
(Bearbeitungsstand: Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2018)

Sehr geehrter Herr Schröder!

1. Anerkennung des Kompensationsflächenpools

Der Landkreis Cloppenburg erkennt den Flächenpool Gut Lage der Stiftung Landgüter Schwede und Lage, Dinklager Straße 19 in 49632 Essen mit den angrenzenden Flächen der Erbgemeinschaft Wangerpohl und den Privatflächen Herbert Schröder mit der vorgelegten Maßnahmenplanung und Bilanzierung in der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2018 mit einer Maßnahmenfläche von

Gut Lage: 1.023.811 m² (inklusive Bonusflächen)
Erbgemeinschaft Wangerpohl: 300.081 m²
Flächen Herbert Schröder: 47.298 m²

und das darin ermittelte Aufwertungspotential von

Gut Lage: 1.635.975 Werteinheiten (inklusive Bonusaufwertungen)
Erbgemeinschaft Wangerpohl: 352.267 Werteinheiten
Flächen Herbert Schröder: 80.807 Werteinheiten

Bankkonten
LZO Cloppenburg
OLB Cloppenburg
Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08
IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00
IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX
SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX
SWIFT/BIC: GENODEF1CLP

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

ermittelt mit dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 zur Kompensation von entstehenden Eingriffen in der naturräumlichen Region 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ unter den nachfolgenden Voraussetzungen an:

1. Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG* sind erfüllt
2. Die Maßnahmen sind nicht ohnehin durch schon gegebene anderweitige rechtliche Verpflichtung durchzuführen
3. Es wurden und werden keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen.
4. Die Planung widerspricht keinen Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG*
5. Es liegt eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vor; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt. Die eingereichte Fassung der Planung mit dem Bearbeitungsstand vom 07.11.2018 ist Bestandteil dieser Anerkennung.
6. Alle Maßnahmenflächen sind nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu prüfen und ggf. nachzubilanzieren.
7. Mit dieser Anerkennung tritt die Erstfassung der Anerkennung des Kompensationsflächenpools vom 28.11.2017 außer Kraft.

Weiterhin sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Eindeutige räumlichen Zuordnung der Kompensationsmaßnahme in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Flächenpoolbetreiber und Eingriffsverursacher
2. Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme durch eine Grunddienstbarkeit entsprechend § 1018 BGB*
3. Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG* jeweilig genehmigenden Behörde
4. Erfassung von Datum und Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geändert worden ist
5. Bezeichnung der Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt, der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,
6. Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS.
7. Ersatzflächen gem. § 8 NWaldLG* dürfen nur auf Flächen außerhalb von bereits bestehenden Waldflächen angelegt werden.
8. In Anspruch genommene Flächen sind der Naturschutzbehörde mit den o.a. Angaben mitzuteilen. Diese Mitteilung kann einzelfallbezogen (nach der Vergabe einer neuen Kompensationsfläche) erfolgen, mindestens jedoch ist einmal jährlich der aktuelle Stand der Belegung des Kompensationsflächenpools der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

2. Begründung

Die von Ihnen eingereichte Planung in der Fassung vom 07.11.2018 wurde von mir hinsichtlich der im BNatSchG* genannten Voraussetzungen und Bedingungen zur Anerkennung geprüft. Ich habe festgestellt, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß § 16 BNatSchG* sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG* erfüllt sind,
2. sie ohne (nicht ohnehin schon gegebene) rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG* nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder an die Dokumentation bleiben unberührt.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG* ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Festlegung von Maßnahmen für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, in Bewirtschaftungsplänen von Natura-2000-Gebieten sowie Maßnahmen gem. § 82 WHG* zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie stehen nicht entgegen. Eine Erklärung darüber, dass keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden und die Maßnahmen nicht ohnehin durch schon gegebene anderweitige Verpflichtungen durchzuführen sind, wurde mir am 08.09.2017 vorgelegt.

Die vorgelegte Planung widerspricht nicht den Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms gem. § 10 und dem Landschaftsrahmenplan gem. § 11 BNatSchG*.

Sie enthält eine Dokumentation des Ausgangszustandes sowie Aussagen zu den mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen verfolgten Zielen, so dass das Aufwertungspotenzial mit dem verwendeten Kompensationsmodell ermittelt werden konnte. Die Maßnahmen sind nach der Umsetzung zu überprüfen und ggf. nachzubilanzieren.

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird durch die zuständige Behörde in der Genehmigung des Eingriffs festgesetzt. Ein adäquates Mittel für eine rechtliche Sicherung ist die grundbuchliche Eintragung einer beschränkten Grunddienstbarkeit gem. § 1018 BGB*.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG* sind die Kompensationsmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Zuständig für die Führung des Kompensationsverzeichnisses ist gem. § 7 Abs. 2 NAGBNatSchG* die Naturschutzbehörde. Gemäß § 1 der NKompVzVO* sind hierzu folgende Angaben zu erfassen:

1. die Bezeichnung der nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG* übermittelnde Behörde,
2. das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung, mit der eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt oder die Festsetzung einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geändert worden ist,
3. die Lage der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche durch Angabe des Namens der Gemeinde, in deren Gebiet die Fläche liegt sowie der Gemarkung, der Flur und der Flurstücksnummer,
4. eine Kartendarstellung der für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Anspruch genommenen Fläche auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen des o.a. Kompensationsflächenpools ist daher eine entsprechende Mitteilung an die Naturschutzbehörde erforderlich, in der die erforderlichen Angaben der NKompVzVO* enthalten sind.

Diese Mitteilung kann einzelfallbezogen (nach einer jeden Vergabe einer Fläche erfolgen), mindestens jedoch ist einmal jährlich der aktuelle Stand der Belegung des Kompensationsflächenpools der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Kompensation von Waldflächen

Als Ersatzflächen für eine Waldumwandlung gem. § 8 NWaldLG* kommen nur Flächen in Betracht die bisher keine Waldflächen i.S. des § 2 NWaldLG* sind.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen, die der Renaturierung von Mooren dienen sowie bei Maßnahmen, die dem Bestand von Heiden, der Pflege und Entwicklung im Sinne des § 15 NABNatSchG* oder der Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG* des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie - dienen.

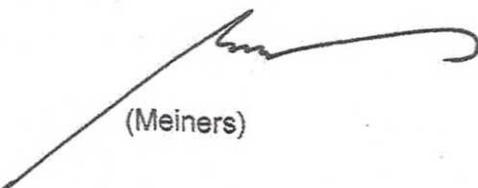
Hinweis

Zur Durchführung von Maßnahmen der Maßnahmengruppen 4 und 5 (Anlage bzw. Umbau von Gewässern sowie Anlage einer Sekundäraue an der Lager Hase) ist der erfolgreiche Abschluss von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungsverfahren erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Meiners)

***Fundstellen**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
vom 29. 07.2009 (BGBl. I Seite 2542), geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - (NAGBNatSchG)
vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010, Seite 104)

Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis - (NKompVzVO)
vom 01.03.2013 (Nds. GVBl. Nr. 3, Seite 42)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Seite 2585)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Seite 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. Seite 97)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 42, 2909, 2003 I Seite 738)
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Seite 1151)

Richtlinie 92/43/EWG
des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, Seite 7, Dok.-Nr. 31992L0043)